

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-672.654/0001-V/A/8/2006

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MAG JOSEF BAUER

DR GERHARD KUNNERT¹

PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT

GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2219 BZW 2788

IHR ZEICHEN • 010221/0364-IV/4/2006

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/4

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Vermeidung einer internationalen Doppelbesteuerung im Verhältnis zu Territorien ohne Völkerrechtssubjektivität (Internationales Doppelbesteuerungsgesetz – IDBG);
Begutachtung, Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

Zur Formulierung des Gesetzesentwurfs:

Der vorliegende Entwurf orientiert sich im Wortlaut sehr stark am OECD-Musterabkommen. Das OECD-Musterabkommen ist allerdings auf Staatsverträge zugeschnitten, deren Text für beide Vertragsparteien gleichermaßen verbindlich ist.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf und auch in einer allfälligen – später zu erlassenden – Verordnung können allerdings nur Ermächtigungen und Verpflichtungen der österreichischen Behörden geregelt werden, die letztlich unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit stehen. Die entsprechenden rechtlichen Vorgaben für die ausländischen Behörden beruhen jeweils auf deren Rechtsordnung und nicht auf österreichischem Recht. Es wird angeregt, diese Unterschiede im Interesse der einfacheren Rechtsanwendung auch bereits im Wortlaut des Gesetzesentwurfs noch stärker zum Ausdruck zu bringen, beispielsweise bei folgenden Formulierungen:

Es sollte durchgehend anstatt von der „zuständigen Behörde der Republik Österreich“ vom „Bundesminister für Finanzen“ gesprochen werden. Der Zusatz „oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter“ in § 1 Abs. 4 kann gestrichen werden, da ohnehin nicht zweifelhaft ist, dass sich der Bundesminister mandatsweise vertreten lassen kann

¹ Aus datenschutzrechtlicher Sicht.

(ähnlich in § 2 Abs. 4). Auch Formulierungen wie „die zuständigen Behörden ... werden sich bemühen [...]“ oder „die zuständigen Behörde [...] können [...]“ (in § 2 Abs. 3 und Abs. 4) sollten in Richtung einer (einseitigen) Verpflichtung österreichischer Organe umformuliert werden. Die österreichische Besteuerung findet nur in einer Gegenseitigkeit der Besteuerung im Ausland ihre Entsprechung.

Nach § 2 Abs. 1 kann eine Person auch u.a. dann ihren Fall der zuständigen Behörde [also dem Bundesminister für Finanzen] unterbreiten, wenn Maßnahmen des ausländischen Gebietes „für sie zu einer Besteuerung führen [...], die einer Verordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 nicht entspricht“. Auch hier sollte eine Formulierung erwogen werden, die nicht den Eindruck erweckt, als werde das Verhalten der ausländischen Behörden an einer österreichischen Verordnung gemessen (ähnlich in den anderen Abs. des § 2 und in § 3 Abs. 1). Möglicherweise wäre z.B. folgende Formulierung präziser: Eine „Person [...] kann ihren Fall dem Bundesminister für Finanzen unterbreiten, wenn trotz Anwendung einer Verordnung gemäß § 1 [...] eine Doppelbesteuerung nicht beseitigt wird oder droht.“

Hinsichtlich der Berechtigung zur Anregung dieses Verständigungsverfahrens in § 2 Abs. 1 sollte geprüft werden, ob diese nicht (der Praxis bei Doppelbesteuerungsabkommen entsprechend) ausdrücklich nur in Österreich ansässigen Personen gewährt werden sollte. Die im ausländischen Gebiet ansässigen Personen müssten wohl ihren Fall der Behörde im ausländischen Gebiet unterbreiten, die dann allenfalls an den Bundesminister für Finanzen herantreten kann. Geprüft werden sollte auch, ob die Wendungen „unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht vorgesehen Rechtsmitteln“ in § 2 Abs. 1 und „Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts durchzuführen“ nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf die österreichischen Rechtsgrundlagen (wohl der Bundesabgabenordnung) ersetzt werden können.

Die Anordnung in § 3 Abs. 2: „Abs. 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er die Republik Österreich“ könnte etwa in die Richtung vereinfacht werden: „Abs. 1 verpflichtet nicht [...]“.

Datenschutz:

In § 3 Abs. 1 sollte für die Zulässigkeit des Informationsaustausches auch zusätzlich der Aspekt des adäquaten Datenschutzniveaus oder des Respekts allgemein anerkannter Datenschutzgrundsätze einfließen. § 3 Abs. 1 könnte bspw. lauten:

- 3 -

„Der Bundesminister für Finanzen tauscht mit der zuständigen Behörde des ausländischen Gebietes auf Grundlage der Gegenseitigkeit und unter Berücksichtigung des von dieser Behörde garantierten Datenschutzniveaus die Informationen aus, die zur Durchführung einer Verordnung [...] erforderlich sind [...].“

In den Erläuterungen sollte zum Datenschutzniveau ausgeführt werden, dass als Leitlinie zur Beurteilung eines solchen grundsätzlich die EG-Datenschutzrichtlinie oder die sog. Datenschutzkonvention Nr. 108 des Europarates sowie diesen inhaltlichen Vorgaben entsprechende Zusicherungen, die allenfalls von den Behörden des ausländischen Territoriums gegeben worden sind, heranzuziehen wären.

Im Übrigen sollte die Notwendigkeit eines „großen Informationsaustausches“ geprüft werden, zumal möglicherweise auch mit dem „kleinen Informationsaustausch“ die Zielsetzung des Vorhabens (Vermeidung der Doppelbesteuerung) ausreichend erreicht werden kann.

Sonstige Anmerkungen zu einzelnen Punkten:

Es wird angeregt, anstelle des Fremdwortes „Territorium“ den Ausdruck „Gebiet“ zu verwenden.

§ 1 Abs. 1 und 3 könnten wohl zusammengefasst werden: „Der Bundesminister für Finanzen kann ... durch Verordnung anordnen, dass ...“

In § 1 Abs. 2 ist der Ausdruck „sinngemäß“ wohl überflüssig und kann gestrichen werden (vgl. auch RL 59 der Legistischen Richtlinien).

Zu § 4 wird angeregt, im Interesse der Einheitlichkeit anstelle von „Vollzug“ den Ausdruck „Vollziehung“ zu verwenden.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte auch noch die Kompetenzgrundlage für das Vorhaben angegeben werden.

26. September 2006
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt